

Förderung von Turn-Großgeräten

aus Mitteln des Turnverbandes Mittelrhein

Fördervoraussetzungen

- Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine vergeben, die ihren Pflichten gegenüber dem Turnverband Mittelrhein nachgekommen sind (siehe Satzung § 9, Nr. 3).
- Der Zuschussantrag ist dem Turnverband Mittelrhein vor dem Kauf durch Hauptverein einzureichen und mit der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu versehen.
- Pro Verein kann im Jahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Aus der Einreichung eines Antrages kann keine Zusage über die Gewährung oder die Höhe eines Zuschusses abgeleitet werden. Die Gesamtsumme der Zuschüsse eines Wirtschaftsjahres ist durch die Vorgabe des Haushaltsplanes begrenzt.
- Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.
- Der Zuschussgeber ist jederzeit berechtigt die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Antragstellung

Die Antragsunterlagen können per E-Mail an geschaeftsstelle@tvm.org übermittelt werden. Dem Antrags-Formular ist ein Kostenvoranschlag/ Angebot eines Anbieters oder die Kopie eines entsprechenden Prospektes/ Screenshots beizufügen.

Förderfähige Materialien

- Bezuschusst wird der Kauf Turn-Großgeräten (Schwebebalken, Sprungtisch, Stufenbarren, Bodenfläche, ...)
- Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 500,00 Euro betragen. Er kann durch die Addition des Kaufpreises mehrerer Geräte erreicht werden.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch grundsätzlich höchstens 500 Euro.
- Über die Turn-Großgeräte hinaus sind auch förderfähig: Mattensätze, Sprungbretter, methodische Geräte, Turnpilz, Mattenwagen, etc.
- Nicht förderfähig sind Mietkosten und Verbrauchsmaterialien.

Anschaffung nach Bewilligung

- Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck Verwendung finden, für den sie bewilligt wurden. Der Zuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Die Abrechnungsunterlagen können per E-Mail an geschaeftsstelle@tvm.org gerichtet werden.
- Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Liegen diese Kosten unter dem Mindestkaufpreis kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.
- Ein Weiterverkauf des bezuschussten Sportgeräts ist nicht erlaubt.